



Praxisanleitung in Pflegeberufen – Ein Ausbilder für alle?

MICHAEL KNESE

Wiss. Mitarbeiter am Institut für Berufsbildung der Universität Kassel

► **Das derzeitige Bestreben, die drei Ausbildungsberufe in der Pflege in einem Pflegeberufegesetz zusammenzuführen, geht einher mit der Neuordnung bislang divergierender Regelungen zur Praxisanleitung. Erste Eckpunkte zu Anforderungen an das Ausbildungspersonal bzw. an ausbildende Pflegeeinrichtungen liegen seit März 2012 vor. Konkrete Bestimmungen wurden nicht formuliert. Im Beitrag werden die Situation in der Gesundheitspflege und mögliche Perspektiven für die Qualifizierung der Praxisanleiter/-innen skizziert.**

BETRIEBLICHE AUSBILDUNG IN PFLEGEBERUFEN

Die Ausbildung in den drei Pflegeberufen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege ähnelt der Ausbildung im Dualen System. Anders als die dualen Ausbildungsberufe unterliegen sie jedoch nicht den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HWO), sondern den jeweiligen Berufsgesetzen, die in die Zuständigkeit zweier Bundesministerien fallen: des Bundesministeriums für Gesundheit (zuständig für die Gesundheits- und [Kinder-] Krankenpflege) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren Frauen und Jugend (zuständig für die Altenpflege). Den einzelnen Ländern kommt es zu, die Vorgaben der Bundesgesetze in Rahmenrichtlinien bzw. Rahmenlehrpläne zu überführen und die zuständigen Behörden zu bestimmen. (SCHULZE-KRUSCHKE/PASCHKO 2011, 20 f.)

Im Rahmen der Gesamtverantwortung obliegt der Pflegeschule die inhaltliche und zeitliche Organisation der Ausbildung und der Praxisbegleitung. Ausbildende Pflegeeinrichtungen erbringen den Nachweis über den Einsatz geeigneter Praxisanleiter/-innen.

ANFORDERUNGEN AN PRAXISANLEITER/-INNEN

Derzeit sind die Anforderungen an die Eignung zur Praxisanleiterin bzw. zum Praxisanleiter nicht berufsgesetzübergreifend definiert.¹ Die Anforderungen beziehen sich lediglich auf Angaben zu Art und Umfang der Qualifizierung und auf die Zugangsvoraussetzungen. Zudem listet das BIBB wenigstens 24 landesrechtlich geregelte Berufe der Pflegehilfe bzw. der Pflegeassistenz² auf (BIBB 2012, 199–214). Die Regelungen zur Praxisanleitung in den ein- bzw. zweijährigen Ausbildungsberufen sollen hier nicht ausführlich thematisiert werden. Anhand des Landes Hessen lassen sich aber Unterschiede exemplarisch darstellen (vgl. Tab. 1).

Festzustellen ist, dass

- im Bereich der Krankenpflege(-hilfe) die Anforderungen zum Umfang der Qualifizierung verbindlich formuliert sind;
- die Anforderungen im Bereich der Altenpflege weniger verbindlich sind und im Bereich Altenpflegehilfe insgesamt geringer ausfallen;
- in keinem Fall explizit inhaltliche Aspekte zur berufspädagogischen Qualifizierung definiert werden. Sie lassen sich allenfalls aus dem Tätigkeitsbereich ableiten.

AUSBlick: PRAXISANLEITER-EIGNUNGSVERORDNUNG

Im März 2012 veröffentlichte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Weiterentwicklung der Pflegeberufe (BL-AG) die Eckpunkte zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufegesetzes. (vgl. ausführlich WEIDNER/KRATZ in diesem Heft). Praxisanleitung wird nach dem Eckpunktepapier weiterhin nur auf die berufliche dreijährige Pflegeausbildung bezogen. Und die Informationen dazu sind spärlich: Für die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum künftigen Pflegeberufegesetz sind noch Mindestanforderungen zu Art und Umfang zur Qualifikation der Praxisanleiter/-innen zu bestimmen. Ein denkbarer Weg wäre, sich dabei an der für Ausbilder/-innen in dualen Berufen (gem BBiG/HWO) geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) zu orientieren (vgl. Tab. 2). So sollten in einem ersten Schritt zunächst inhaltliche Aussagen zur Praxisanleitung vereinbart werden: Handlungsfelder, Kompetenzen und Anforderungen (vgl. GUTSCHOW/ULMER 2009; REIBOLD 2009).

1 Die Bezeichnung „Praxisanleiter/-in“ wurde in Deutschland erstmals 1996 im Land Hessen geschützt und 2002 bzw. 2003 in beiden bundesweit gültigen Berufsgesetzen übernommen (vgl. MAMEROW 2010, 10 f.)

2 Es gibt kritische bis ablehnende Positionen zum Thema Pflegehilfe/-assistenz seitens der Verbände/Gewerkschaften. Die Nachfrage solcher Ausbildungen nimmt allerdings stetig zu (vgl. Hessisches Sozialministerium 2011; KLIE/GUERRA 2006).

Die Orientierung einer Qualifizierung am zeitlichen Ablauf der Berufsausbildung bietet sich an. Sie sollte aber über formale Aspekte wie Beginn und Ende der Ausbildung, Prüfungszeiten usw. hinaus auch typische Entwicklungsphasen der Auszubildenden berücksichtigen: Sind die Inhalte bestimmt, lassen sich Aussagen zum Umfang der Qualifizierung treffen. Es ist anzunehmen, dass analog zur Ausbildung im Dualen System betriebliche Pflegeausbildung auch künftig durch unterschiedlich qualifizierte und freigestellte Mitarbeiter erfolgt: hauptberufliche und nebenberufliche Fachkräfte mit und ohne berufspädagogische Qualifikation. Spätestens mit der Anleitung akademischer Fachkräfte stellt sich die Frage nach einer Verortung der Qualifizierung der Praxisanleiter/-innen an Hochschulen. (AMMENDE u. a. 2010, S. 15 ff.) Ist das Ziel „Generalistische Praxisanleiter/-innen“ in einem gestuften Pflegebildungssystem zu qualifizieren, kann eine Praxisanleiter-Eignungsverordnung der erste Schritt in diese Richtung sein. ■

Tabelle 1 Eignung für Praxisanleiter/-innen – gesetzliche Grundlagen am Beispiel Hessen

Eignung Praxisanleiter/-in:	Fachlichkeit	Pädagogik	Tätigkeitsbereich	
3-jährige Ausbildung	KrPflG / KrPflAPrV	Mind. 2 Jahre Berufserfahrung als <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder • Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in 	Berufspädagogische Zusatzqualifikation; mind. 200 Stunden	Schüler/-innen schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranführen; Verbindung mit der Schule gewährleisten; Mitglied des Prüfungsausschusses
	AltPflG / AltPflAPrV	Mind. 2 Jahre Berufserfahrung als <ul style="list-style-type: none"> • Altenpfleger/-in oder • Krankenschwester/ Krankenpfleger 	i. d. R. Nachweis einer berufspädagogischen Fort- oder Weiterbildung	Schüler/-innen schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranführen; Kontakt mit der Altenpflegeschule halten; Beratende Funktion im praktischen Teil der Prüfung
1-jährige Ausbildung	HKPHG HKPHAPRO	Mind. 2 Jahre Berufserfahrung als <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder • Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in 	Berufspädagogische Zusatzqualifikation; mind. 200 Stunden	Schüler/-innen schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranführen; Verbindung mit der Schule gewährleisten; Mitglied des Prüfungsausschusses
	HAltPflG HAltPflAPrV	Fachkraft	pädagogisch geeignet	Auszubildende schrittweise an ihre späteren beruflichen Aufgaben heranführen; Mitglied des Prüfungs-/ Fachausschusses

Tabelle 2 Ausbildendes Personal – Vergleich zweier Grundlagen – Stand 2012

Berufsbildungssystem:	Anerkannte Ausbildungsberufe	Gesundheitsfachberufe
Bezeichnung	Ausbilder/-in	Praxisanleiter/-in
Quelle	Ausbilder-Eignungsverordnung 2009 (AEVO)	Eckpunkte zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufsgesetzes 2012
Reichweite	<ul style="list-style-type: none"> • bundesweit • 345 Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO 	<ul style="list-style-type: none"> • bundesweit • berufliche Ausbildung zur generalistischen Pflegefachkraft
Zuständigkeit	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Gesundheit • Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Handlungsfelder • Kompetenzen je Handlungsfeld • nach zeitlichem Ablauf der Ausbildung geordnet 	–
Rahmenpläne	<ul style="list-style-type: none"> • BIBB • DIHK 	–
Dauer des Lehrgangs	• 115 Stunden	• mind. 200 Stunden
Ziel	• Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	–

Literatur

- AMMENDE, R. u. a.: *Handlungsleitende Perspektiven zur Gestaltung der beruflichen Qualifizierung in der Pflege*. Berlin 2010
 URL: www.bildungsrat-pflege.de/ (Stand 11.10.2012)
- BIBB: *Die anerkannten Ausbildungsberufe 2012*. Bielefeld 2012
- BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE: *Eckpunkte zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufsgesetzes vom 01.03.2012*. Berlin 2012 – URL: www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/P/Pflegeberuf/20120301_Endfassung_Eckpunktepapier>Weiterentwicklung_der_Pflegeberufe.pdf (Stand: 11.10.2012)
- GUTSCHOW, K.; ULMER, PH.: *Die Ausbilder-Eignungsverordnung 2009: Was ist neu?* In: BWP 39 (2009) 3, S. 49–51 – URL: www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/1593 (Stand 11.10.2012)
- HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM (Hrsg.): *Hessischer Pflegemonitor 2011*. URL: www.hessischer-pflegemonitor.de/index.php?option=com_content&task=view&id=66&Itemid=328 (Stand: 11.10.2012)
- KLIE, TH. u. a.: *Synopse zu Service-, Assistenz- und Präsenzberufen in der Erziehung, Pflege und Betreuung (Care)*. Freiburg 2006 – URL: www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/16628.asp (Stand: 11.10.2012)
- MAMEROW, R.: *Praxisanleitung in der Pflege*. 3. Aufl. Berlin 2010
- REIBOLD, D. K.: *Die neue Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO): Ab 1. August 2009 in Kraft*. In: *Der deutsche Berufsausbilder* 35 (2009) 2, S. 4–7
- SCHULZE-KRUSCHKE, CH.; PASCHKO, F.; WALTER, A.: *Praxisanleitung in der Pflegeausbildung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung*. Berlin 2011